

vom Senat beschlossener Entwurf vom 23.02.2007

**Satzung der Universität Heidelberg
für das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Bachelorstudiengang Ethnologie (Hauptfächer und Begleitfach)**

vom.....

Auf Grund von § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 10 Abs. 5 Hochschulvergabeverordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) sowie §§ 63 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794) hat der Senat der Universität Heidelberg am die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt in den Hauptfächern und dem Begleitfach Ethnologie des Bachelorstudienganges 90 von Hundert der Studienplätze (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HVVO) an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli,
für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) ggf. Nachweise über vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten und/oder Auslandsaufenthalte oder über Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. b,

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht über eine vorweg zu bearbeitende Rangliste (§ 6 Abs. 2 HVVO) im Vergabeverfahren bereits zugelassen wurde.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt je Haupt- und Begleitfach auf Grund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:

- a) Mathematik,
- b) Deutsch,
- c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache, wobei bei mehreren Fremdsprachen zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet wird).

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen.

a) Schulische Leistungen

in weiteren modernen Fremdsprachen, die nicht in die Bewertung gemäß Abs. 2 Buchst. c eingegangen sind, wobei höchstens zwei Fremdsprachen berücksichtigt werden, zunächst vorrangig die in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Fremdsprache, sodann vorrangig die mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fremdsprache, sowie schulische Leistungen in Geschichte/Gemeinschaftskunde/Erdkunde,

b) Außerschulische Leistungen:

aa) eine mindestens dreimonatige ununterbrochene Tätigkeit in einer entwicklungspolitisch engagierten Einrichtung (Praktikum, Soziales Jahr o.ä., nicht jedoch im Rahmen des Wehrersatzdienstes), und/ oder eine mindestens dreimonatige zusammenhängende studiengangbezogene Praxiserfahrung im außereuropäischen Ausland,

bb) Kenntnisse in mindestens einer weiteren modernen Fremdsprache, die nicht im Rahmen des Schulbesuchs erworben wurde,

cc) eine für den Studiengang einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit, vor allem im Medien- und Kulturbereich. Nicht berücksichtigt werden können Ausbildungen im kaufmännischen Bereich.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
 - aa) Deutsch,
 - bb) Mathematik,
 - cc) der fortgeführten modernen Fremdsprache gemäß § 6 Abs. 2 c,
 - dd) weiteren modernen Fremdsprachen gemäß § 6 Abs.3 a,
 - ee) Geschichte/Gemeinschaftskunde/Erdkunde (je Halbjahr das arithmetische Mittel dieser drei Fachnoten)

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, wobei die Fächer aa, cc and ee zweifach gewichtet werden. Die Summe der erreichten Punkte wird durch die Anzahl der eingerechneten Halbjahrespunktzahlen (max. 36) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der außerschulischen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die außerschulischen Leistungen nach § 6 Abs. 3 b gesondert auf einer Skala von 1 bis 15.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 30 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für die Hauptfächer und das Begleitfach Ethnologie im Bachelorstudiengang wird jeweils auf 10% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.

Heidelberg, den...

Professor Dr. Dres. h. c. Peter Hommelhoff
Rektor